

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1909

348 (20.12.1909) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der
Badischen Ständeversammlung Nr. [15]. Zweite Kammer. 12. öffentliche
Sitzung

Ämtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 1.

Karlsruhe, den 20. Dezember

1909.

==== Zweite Kammer. ====

12. Öffentliche Sitzung

am Samstag den 18. Dezember 1909.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr. — Drucksache Nr. 34 a —, Berichterstatter: Abg. **Weißhaupt-Meißkirch**;

2. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über

a. die zurückgestellte Position 3 des Berzeichnisses der Administrativbedieneten 1908/09: Neubau des Landesgefängnisses Mannheim — Drucksache Nr. 2 —, Berichterstatter: Abg. **Rebmann**;

b. die Anforderung von 2000 M. unter Titel II § 3 b des Staatsvoranschlags — Haupt-Abt. I — (Staatsministerium) als Nebengehalt für einen als Kammerstenograph verwendeten Beamten, Berichterstatter: Abg. **Rebmann**;

3. Beratung über die geschäftliche Behandlung der Anträge

a. der Abgg. **Görlacher** u. **Gen.**, die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäfts-Unternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr. — Drucksache Nr. 22 a —;

b. der Abgg. **Neuhaus** u. **Gen.**, die unbefriedigende Art der Erledigung der der Großh. Regierung von der Zweiten Kammer auf dem vorigen Landtag empfehlend überwiesenen Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien betr. — Drucksache Nr. 47 a —.

Am Regierungstisch: Zunächst Minister des Innern **Wirkl. Geheimrat Frhr. von und zu Bodman**, Ministerialrat **Arnold**; später Ministerialrat **Dr. v. Engelberg**; zuletzt Ministerialdirektor **Geheimerat Dr. Glöckner**.

Präsident **Rohrhurst** eröffnet um 3/4 10 Uhr die Sitzung.

Zunächst werden folgende Eingänge angezeigt:

1. Petition des ehemaligen Rangierobmanns **Franz Joseph Fröhlich** in Bruchsal um Gewährung einer ständigen Beihilfe;

2. Eingabe des Vorstandes der Ortsgruppe Heidelberg des deutschen Sittlichkeitsvereins, zugleich im Namen anderer beteiligter Vereine und vieler Privatpersonen (auch von Freiburg und Karlsruhe) gegen die Prostitution;

3. Eingabe des Eisenbahnkomitees der Steinachtal-Gemeinden um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn Neckarsteinach — Schönau — Altneudorf — Heiligkreuzsteinach.

Ziffer 1 und 2 werden der Petitionskommission, Ziffer 3 wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

4. Antrag der Abgg. **Göhring** (natl.) und **Gen.**:

Die Zweite Kammer der badischen Landstände erlucht die Großh. Regierung, zum Zweck der Beseitigung der bei den gesetzlichen Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt an Maschinen bestehenden Rechtsunsicherheit im Bundesrat dahin zu wirken, daß mit tunlichster Beschleunigung entweder eine anderweitige genau umschriebene reichsgesetzliche Regelung erfolgt oder eine authentische Interpretation der in Betracht kommenden §§ 93, 94 und 95 B.G.B. herbeigeführt wird.

Zu Ziffer 1 der Tagesordnung erhält sodann zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. **Weißhaupt-Meißkirch** (natl.): Ich habe namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Änderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr., zu berichten.

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet gleichsam den Schlüsselstein einer Reihe von Gesetzen teils reichs-, teils landesrechtlicher Natur, die sich mit der Frage der Versicherung beschäftigen. In ihm finden Sie drei Paragraphen, die von der Ersten Kammer gegenüber der Regierungsvorlage teilweise abgeändert worden sind. Ihre Kommission konnte sich jedoch den Änderungen der Ersten Kammer nicht anschließen und beschloß, Ihnen den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierung zur Annahme vorzuschlagen.

§ 1 der Regierungsvorlage lautet:

„Bei der Feuerversicherung von beweglichen Sachen (Fahrnissen) ist der Versicherer verpflichtet, von der Festsetzung der Entschädigung innerhalb einer Woche dem Bezirksamte Anzeige zu machen, in dessen Bezirk der Versicherungsfall eingetreten ist.“

Ist der Versicherungsvertrag mit einer zur Zeit des Versicherungsfalles nicht zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung abgeschlossen, so ist der Versicherte zur Erstattung dieser Anzeige verpflichtet.“

Die Erste Kammer hat Absatz 1 angenommen, Absatz 2 dagegen gestrichen, und zwar deshalb, weil sie annahm, es wäre der Versicherte vielfach nicht in der Lage zu prüfen, ob die in Betracht kommende Versicherungsgesellschaft in Baden auch zugelassen sei, und weil sie glaubte, daß sich daraus Härten ergeben könnten. Ihre Kommission war dagegen der Ansicht, daß, nachdem jetzt durch Reichsgesetz Doppelversicherung bzw. Überversicherung gestattet sein wird, solange sie nicht zu einer Vereinerung führt, vielfach versucht werden wird, Doppelversicherungen einzugehen, und zwar auch bei in Baden nicht zugelassenen Versicherungsgesellschaften. Nun hat aber der vorliegende Gesetzentwurf den Hauptzweck, der Regierung statistisches Material bezüglich der Fahrnisversicherung zu verschaffen, und es wäre möglich, daß, wenn Abs. 2 des § 1 weggelassen würde, die Beschaffung des erwünschten statistischen Materials notlitt und außerdem die immerhin notwendige Kontrolle über Doppelversicherungen eine Schwächung erfahren würde. Die Kommission gelangte deshalb zu der Ansicht, daß der Absatz 2 des § 1 beibehalten werden solle.

§ 2 des Gesetzentwurfes lautet:

„Wer der ihm nach § 1 obliegenden Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.“

Neben dem Versicherer verfällt dieser Strafe auch der, welcher dem Versicherer gegenüber als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder Agent die Verpflichtung zur Anzeige übernommen hat.“

Auch hier ist Absatz 2 von der Ersten Kammer gestrichen worden. Ihre Kommission war jedoch der Ansicht, daß dieser Absatz nötig sei, weil er eine notwendige Ergänzung zu Abs. 2 des § 1 bildet, der die Pflichten der Versicherten regelt. Sie hat nur wegen der Fassung dieses Absatzes Bedenken gehabt. Sie hat geglaubt, aus der Fassung „neben dem Versicherer verfällt dieser Strafe“ könnte geschlossen werden, es wäre nicht allein der Versicherer, sondern auch der Versicherte zu bestrafen. Um dieser Möglichkeit aus dem Wege zu gehen und um den Wortlaut etwas klarer zu gestalten, ist sie zu dem Entschluß gekommen, dem Absatz 2 die Form zu geben: „Der gleichen Strafe verfällt auch der, welcher dem Versicherer gegenüber als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder Agent die Verpflichtung zur Anzeige übernommen hat.“

§ 3 des Gesetzentwurfes lautet:

„Die im Großherzogtum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen können durch Landesherrliche Verordnung verpflichtet werden, bestimmte, nach dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogtum zu bemessende jährliche Abgaben bis zur Höhe von 3 vom Hundert der Gesamtbruttoprämien-einnahme für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens und zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückter Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.“

Der Wortlaut dieses § 3 ist von der Ersten Kammer nicht geändert worden. Ihre Kommission hat es jedoch für nötig gefunden, auch hier etwas zu ändern, und zwar dahin, daß hinter dem Worte „in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen“ die Worte „an die Staatskasse“ eingefügt werden. Man ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß, nachdem im Budget für die Jahre 1910/11 nur noch 100 000 M. als Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasser- und Feuerlöschanlagen eingestellt sind, es angebracht erscheine, diese Abgaben künftig der Staatskasse zur gleichen Verwendung zur Verfügung zu stellen, und man war auch der Ansicht, daß nicht wie bisher nur 1 Proz. der Bruttoeinnahme an die Staatskasse geleistet werden sollte, sondern daß mindestens 2 Proz. zu bezahlen wären; diese 2 Proz. würden allein schon der Staatskasse 200 000 Mark weiter zuführen. Es wurde in der Kommission auch die Ansicht vertreten, daß man statt 3 vom Hundert einen höheren Satz nehmen sollte; man wies auf die Sätze hin, die in anderen Ländern erhoben werden. So würden z. B. von den Versicherungen erhoben in Bayern für Gebäude 7 Proz., für Fahrnisse 3 Proz.; in Württemberg für Gebäude 4 Proz., für Fahrnisse 12 Proz.; in Hessen für Gebäude 4 Proz., für Fahrnisse 2 Proz. Die Mehrheit war aber der Ansicht, daß man es vorerst bei diesen 3 Proz. belassen sollte. Sie befürchtete, daß bei einer Erhöhung dieser Abgabe die Versicherungsgesellschaften ihre Prämienhöhe erhöhen würden, um sich dadurch für den Ausfall zu decken, worunter wieder die Versicherten zu leiden hätten.

Künftig ist es nicht mehr nötig, die Fahrnisversicherungsbücher auf den Rathhäusern weiterzuführen. Auch darüber wurde in der Kommission geredet, und man war ursprünglich der Ansicht, daß die Fahrnisversicherungsbücher doch eine wertvolle Grundlage sowohl für den Gemeinderat, als auch für den Schatzungsrat bildeten, da sie Auskunft geben, ob und wie hoch der Einzelne versichert ist. Des weiteren wurden Bedenken dahin geltend gemacht, daß durch den Wegfall der Bücher auch die Einführung einer staatlichen Fahrnisversicherung erschwert würde, da die jetzige Ordnung einer solchen sehr vorgearbeitet habe, und daß, wenn es jemals zur Verstaatlichung der Feuerversicherung käme, die Anlegung neuer Fahrnisversicherungsbücher den einzelnen Gemeinden wieder große Kosten verursachen würde. Aber die Kommission hat sich auch damit abgefunden, und es werden die Fahrnisversicherungsbücher vom 1. Januar 1910 ab auf den Rathhäusern verschwinden.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle ich den Antrag:

Die Erste Kammer wolle beschließen, dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betreffend, ihre Zustimmung zu erteilen, und über den Gesetzentwurf in abgekürzter Form zu beraten.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Minister des Innern Freiherr von und zu **Vob. man**: Ihre Kommission will zunächst in § 1 die Fassung der Regierungsvorlage wieder herstellen. Ich kann als Vertreter der Regierung dagegen eine Einwendung nicht erheben. Ich habe allerdings in der Ersten Kammer auf diesen Absatz 2 des § 1 verzichtet, weil ich Wert darauf legte, daß das Gesetz rasch zustande komme, und weil ich der Ansicht war, daß diese Bestimmung von keinem besonderen Wert sei. Dieser Ansicht bin ich heute noch. Sie ist deshalb von keinem besonderen Werte, weil derartige Fälle, daß Versicherungen mit einer nicht zugelassenen ausländischen Gesellschaft abgeschlossen werden, zu den großen Ausnahmen gehören werden. Außerdem hat man ja wohl keine Sicherheit, daß derjenige, der eine solche Versicherung abgeschlossen hat oder bei einer solchen Versicherung durch einen andern versichert worden ist, die Anzeige auch wirklich erstatten wird. Wenn er mit einer nichtzugelassenen Gesellschaft abgeschlossen hat, so wird er vielleicht auch Bedenken tragen, diese Anzeige zu erstatten, und es wird verhältnismäßig selten vorkommen, daß man das erfährt und von der Strafbestimmung Gebrauch machen kann. Also einen großen Wert hat diese Bestimmung nicht. Immerhin hat sie einen gewissen Wert. Man kann gelegentlich von solchen Versicherungen etwas erfahren. Eine solche Mitteilung hat auch einen gewissen Wert zur Ergänzung der Statistik.

Im § 2 hat die Kommission beschlossen, die Regierungsvorlage ebenfalls wieder herzustellen, jedoch mit einer kleinen Änderung, indem nicht gesagt werden soll: „Neben dem Versicherer verfällt dieser Strafe auch der“, sondern: „Gleicher Strafe verfällt auch der“. Hinsichtlich der Abänderung, welche die Erste Kammer hier vorgenommen hat, habe ich in der Ersten Kammer gesagt, daß ich sie als eine Verbesserung des Entwurfs ansehe, und ich habe ihr deshalb zugestimmt. Ich bin auch jetzt noch der Ansicht, daß der § 2 in der Fassung der Ersten Kammer, welche mit unserm früheren Gesetz von 1840 übereinstimmt, die Sache klar und deutlich bezeichnet. Wenn es die Absicht der Kommission ist, dafür zu sorgen, daß nicht zwei oder gar drei dem Gesetz Zuwiderhandelnde gleichzeitig bestraft werden, so wird dieser Absicht auch durch die von ihr vorgeschlagene Fassung meines Erachtens nicht völlig Rechnung getragen. Wenn uns der Herr Berichterstatter gesagt hat, man habe verhindern wollen, daß auch der Versicherte neben dem Versicherer zur Strafe gezogen wird, so besteht meines Dafürhaltens eine solche Befürchtung nicht, denn der Versicherte ist ja nach § 1, vorausgesetzt, daß Sie dessen Absatz 2 wieder herstellen, nur anzeigepflichtig, wenn die Versicherung mit einer nicht zugelassenen ausländischen Unternehmung abgeschlossen ist. In diesem Falle ist aber nur der Versicherte anzeigepflichtig und nicht der Versicherer, und es kann deshalb die Bestimmung, welche neben dem Versicherer noch Andere für strafbar erklärt, hier keine Anwendung finden. Ich verstehe übrigens die Absicht der Kommission nicht dahin, daß unter keinen Umständen der Bevollmächtigte etwa neben dem Vorstandsmittglied der Versicherung oder der Agent neben dem Bevollmächtigten bestraft werden soll; sondern die Kommission will nur nicht, daß eine Verpflichtung zur Bestrafung der mehreren Anzeigepflichtigen ausgesprochen wird. Diesem Zweck dient jede der in Betracht kommenden Fassungen, so daß ich Einwendungen auch gegen die Fassung, die von der Kommission vorgeschlagen ist, nicht

zu erheben habe. Im übrigen werde ich die Bezirksämter anweisen, eine mehrfache Bestrafung nur dann eintreten zu lassen, wenn sie durch die Umstände des einzelnen Falles besonders begründet ist.

Zu § 3 hat die Kommission vorgeschlagen, daß die Zahlungen der Feuerversicherungsunternehmungen für gemeinnützige Zwecke an die Staatskasse geleistet werden sollen. Ich habe dagegen einen Einwand nicht zu erheben.

Was die Höhe des Satzes betrifft, mit welchem die Feuerversicherungsunternehmungen für gemeinnützige Zwecke herangezogen werden sollen, so ist es richtig, daß zurzeit von der Befugnis, die das Gesetz gibt, bis zu drei Prozent zu erheben, nur soweit Gebrauch gemacht ist, als 1 Prozent erhoben wird. Es ist aber bereits beantragt, daß der Betrag in der Landesherrlichen Verordnung auf 2 Prozent erhöht wird, und zwar ist dieser Antrag zu dem ausgesprochenen Zwecke gestellt, den auch Ihre Kommission gebilligt hat, den Bau von Wasserleitungen in ausgiebiger Weise zu unterstützen. Es ist das, glaube ich, sachlich durchaus gerechtfertigt. Denn jede geordnete Wasserleitung erhöht die Feuer-sicherheit eines Ortes ganz bedeutend und kommt damit auch den Feuerversicherungsunternehmungen zugute. Andererseits ist es wünschenswert, daß für diese Zwecke besondere Mittel erschlossen werden, weil die Lage des Staatshaushalts es uns unmöglich gemacht hat, eine den bisherigen Sätzen entsprechend große Summe in den Staatsvoranschlag aufzunehmen. Was die Beträge betrifft, die auf diese Weise durch Erhöhung der Abgaben um 1 oder 2 Prozent verfügbar werden können, so ist zu bemerken, daß in dem Rechnungsjahr 1908 der Feuer-wehrunterstützungskasse — das ist die Kasse, welche für die in dem § 3 des Gesetzentwurfs bezeichneten beson-deren Zwecke errichtet ist — 1 Prozent eine Summe von 88 000 M., im Jahre 1909 dagegen schon eine Summe von 99 000 M. ergeben hat. 2 Prozent würden demnach im Jahre 1909 198 000 M., rund 200 000 M., er-geben haben. Es würden somit, wenn man etwa die Hälfte dieser Summe für die Wasserleitungen verwendet, in jedem Jahr der Budgetperiode weitere 100 000 M. zur Verfügung stehen, und es würde sich damit der zur Ver-fügung stehende Betrag zusätzlich der Anforderung von 100 000 M. im Budget auf rund 300 000 M. erhöhen. Wenn sich das Bedürfnis herausstellen sollte, weiterzu-gehen, insbesondere auch um die Wünsche der Städte auf ausgiebigere Unterstützung für ihre Feuerlöschgerät-schaften — es hat bisher schon eine solche Unterstützung stattgefunden, aber nicht ausgiebig genug — berück-sichtigen zu können, so steht ja nichts im Wege, daß die Beiträge auf 3 Prozent erhöht werden, daß also der Spielraum, den der Gesetzentwurf gibt, ausgenutzt wird. Es würde das im Jahr 1909 eine Summe von 297 000 Mark, also von rund 300 000 M. ergeben. Wenn die Regierung sich nicht jetzt schon zur Erhöhung in diesem Maße entschlossen hat, so war für sie bestimmend einmal, daß nach den Bedürfnissen, deren Unterstützung sie ins Auge gefaßt, die Erhöhung auf 2 Prozent genügt, sodann scheint es ihr nicht unbedenklich zu sein, im jetzigen Augenblick eine solche Erhöhung vorzunehmen, da die Gebäudebesitzer ohnedies schon schwer belastet sind, so-wohl durch die Vermögenssteuer als auch durch die Um-lage der Gebäudeversicherungsanstalt, welche bekanntlich infolge des großen Brandunglücks in Donaueschingen auf 16 Pfennig vom Hundert des Versicherungswertes gestiegen ist. Eine Steigerung auf 3 Prozent würde bei der Gebäudeversicherung bedeuten, daß ein Haus, wel-

ches mit 100 000 M. versichert ist und jetzt eine Umlage von 160 M. zu bezahlen hat, 164,80 M. zu bezahlen hätte. Das ist zwar keine sehr erhebliche, aber doch sehr empfindliche Steigerung, wenn man eben die sonstige Belastung der Gebäudebesitzer berücksichtigt. Das Hohe Haus hat sich ja selbst auch schon für die Interessen der Gebäudebesitzer wiederholt bemüht und hat wiederholt auch seine Ansicht dahin zu erkennen gegeben, daß man gegenüber den Gebäudebesitzern vorsichtig und schonend auftreten solle. Deshalb haben wir geglaubt, zunächst nicht weitergehen zu sollen als auf 2 Prozent.

Abg. Süßkind (Soz.): Es berührt recht sonderbar, daß die Regierung sich fürchtet, schon jetzt den im Gesetz vorgesehenen Höchstfuß von drei vom Hundert der Bruttoeinnahme der Versicherungsgesellschaften zu erheben und an ihre Kasse abzuführen. Es ist das um so auffallender, als andere Staaten von ähnlicher Größe wie Baden schon längst viel höhere als in Baden bisher übliche Sätze erheben. Mir will scheinen, daß die Regierung die Versicherungsgesellschaften als ein Blümchen „Müß mich nicht an“ lange Jahre behandelt hat. Wir haben schon vor Jahren und auch auf dem letzten Landtag den Antrag gestellt, es möge, falls die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung nicht bald durchgeführt werden sollte, bis zu dieser Durchführung ein Übergangsgesetz erlassen werden, worin die Feuerversicherungsgesellschaften verpflichtet werden, einen Teil, und zwar einen recht kräftigen Teil, ihrer Einnahmen für die Feuerlöschrichtungen zu verwenden. Wir haben uns zu diesem Antrag aus dem Grund veranlaßt gesehen, weil vorsichtige Gemeinden recht erhebliche Aufwendungen für die Feuerlöschrichtungen machen; es handelt sich da um Summen, die nicht zu unterschätzen sind. So zahlen wir in Mannheim für die Berufsfeuerwehr gegen 150 000 M. und die Ausgaben für diese Einrichtung werden sich von Jahr zu Jahr steigern, je größer die Stadt wird. Wir sind von ursprünglich 16 Feuerwehrlenten zu 48 übergegangen. Ich bin überzeugt, daß der Brand, der in dieser Woche in der Südstadt in Karlsruhe gewütet hat, lange nicht diese Dimensionen angenommen hätte, wenn eine starke Berufsfeuerwehr dagewesen wäre. Karlsruhe hat 16 Mann Berufsfeuerwehr mit Schichtwechsel, 8 Mann sind jeweils zu Hause. Wenn ein derartiges Feuer ausbricht, sind aber 8 Mann nicht imstande, dasselbe zu bewältigen. Ganz anders ist es, wenn wie in Mannheim 24 Mann auf dem Platze erscheinen und zwar sehr rasch erscheinen, rascher als die Freiwillige Feuerwehr erscheinen kann. Die Freiwillige Feuerwehr hat bei den heutigen Zeiten wohl ihre Aufgabe erfüllt. Jetzt ist es wohl für die Freiwillige Feuerwehr am besten, wenn sie nur in Friedenszeiten ausrückt, für die Bevölkerung ist aber nicht gut, wenn sie in Brandfällen ausrückt. Deshalb werden die großen Städte, soweit sie dies nicht schon getan haben, dazu übergehen müssen, Berufsfeuerwehren zu schaffen. Daß eine Berufsfeuerwehr unbedingt im Interesse der Versicherungsgesellschaften liegt, daß ist selbstverständlich; die Berufsfeuerwehr muß aber bezahlt werden. Ich glaube, daß die Regierung nach den Zahlen, die sie uns vorgeführt hat, nicht zu befürchten braucht, daß durch stärkere Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften eine starke Belastung der Hausbesitzer herbeigeführt werden könne. Das Haus, von dem der Herr Minister gesprochen hat, wird wahrscheinlich einen realen Wert von 180 000 M. haben, ich kenne wenigstens Häuser, die 120 000 M. wert sind, die aber mit 60 000 oder 70 000 M. eingeschätzt sind. Die Hausbesitzer werden auch nicht über

diese kleine Erhöhung klagen, sondern sie klagen über die Nichtgestattung des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung.

Man kann die Regierung ruhig darauf hinweisen, daß Baden gegenüber anderen Staaten in dieser Frage nicht an der Spitze marschiert. In der Kommission selbst hat man sich nach der Richtung geeinigt, die Regierung aufzufordern, die drei Prozent sofort zu erheben, man hat sogar die Absicht gehabt, noch höhere Sätze zu beantragen, es war in der Kommission Stimmung vorhanden, wie in anderen Staaten auf fünf Prozent hinaufzugehen. Wir sind aber davon abgekommen, weil wir uns gesagt haben, daß das eine Maßregel wäre, die geeignet wäre, das Leben der Versicherungsgesellschaften in Baden zu verlängern, während wir mit der großen Mehrzahl des Volkes die Verstaatlichung der Feuerversicherung in Baden wünschen. Die Kommission vertrat auch den Standpunkt, daß nicht nur den armen Gemeinden durch die Abgaben der Versicherungsgesellschaften geholfen werden soll, sondern auch die Städte, die so ungeweitere Ausgaben für das Feuerlöschwesen haben, in irgend einer Weise berücksichtigt werden müssen. Man darf nicht verkennen, daß ein großer Teil der Bruttoeinnahmen der Versicherungsgesellschaften gerade aus den großen Städten herrührt, und wenn man diesen Gerechtigkeit widerfahren lassen will, so muß man sich auf den Standpunkt stellen, daß auch ihnen eine Beihilfe zukommen muß. Gesuche in dieser Richtung sind ja auch im Gang. Wir wissen, daß die Städte der Städteordnung zu einem Gesuch an die Regierung sich vereinigt haben, worin dieselbe aufgefordert wird, in irgend einer Form von den Versicherungsgesellschaften Beiträge zu erheben, um sie als Beihilfe für die Städte für die Berufsfeuerwehr zu verwenden. Ich möchte bitten, daß die Regierung, und das ist auch der Wunsch der Kommission gewesen, wenn sie auf drei Prozent hinaufgeht, dann ein Prozent ähnlich wie jetzt verteilt, ein Prozent für die Herstellung von Wasserleitungen verwendet, und das dritte Prozent den Städten zur Einführung von Berufsfeuerwehren gibt. Damit wäre allen Faktoren Rechnung getragen, es wäre allen Beteiligten Gerechtigkeit widerfahren, und die Gesellschaften könnten sich nicht beschweren, daß sie gegenüber anderen Staaten besonders ungünstig behandelt würden, denn ich sehe nicht ein, daß wir ihnen bessere Bedingungen einräumen sollen wie die sämtlichen übrigen deutschen Staaten.

Minister des Innern Hr. von und zu Bodman: Nicht die Versicherungsgesellschaften sind für mich ein Blümchen „Müß mich nicht an“, wie der Herr Abg. Süßkind gesagt hat, sondern ich habe Bedenken wegen der Gebäudebesitzer, das habe ich hier doch ausdrücklich gesagt und auseinandergelegt. Wir haben eine staatliche Gebäudeversicherungsanstalt, und diese Gebäudeversicherungsanstalt, die ein Zusammenschluß der sämtlichen Gebäudebesitzer des Großherzogtums auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Zwecke der Versicherung gegen Feuergefahr auf Gegenseitigkeit ist, muß dieselben Beiträge wie die Versicherungsgesellschaften bezahlen.

Was nun das Verhältnis der Beitragsleistung betrifft, so zahlt jetzt im Jahre 1909 die Gebäudeversicherungsanstalt von den 99 000 M. 41 000 M.; wenn zwei Prozent erhoben werden, zahlt sie von den 198 000 M. 83 000 M., und wenn drei Prozent erhoben werden, zahlt sie 125 000 M. Nun gibt nach dem jetzigen Stand der Versicherungssumme allerdings ein Pfennig Umlage der Gebäudeversicherungsanstalt eine Summe von 360 000

Mark, so daß also ein Betrag von 120 000 M. eine Erhöhung der Umlage um ein Drittel Pfennig bedeutet. Das ist allerdings eine geringe Belastung, aber auch diese geringe Belastung scheint mir in diesem Zeitpunkt nicht angezeigt, wo die Gebäudebesitzer einmal durch die Vermögenssteuer sehr stark in Anspruch genommen sind, und wo sie weiter auch durch die Feuerversicherung besonders stark in Anspruch genommen sind infolge des großen Brandunglücks in Donaueschingen, durch das die Umlage auf 16 Pfennig gestiegen ist.

Im übrigen habe ich ja anerkannt, daß auch das Verlangen der Städte eine gewisse Berechtigung hat, dem ich gerne Rechnung tragen will; ich möchte nur, daß Sie uns nicht drängen, daß wir in dem jetzigen Zeitpunkt mit dieser Erhöhung vorgehen, wo wir von allen Seiten die Klagen der Gebäudebesitzer über ihre schwere Belastung hören.

Wenn der Herr Abg. Süßkind darauf hingewiesen hat, daß das Haus, das mit 100 000 M. in der Gebäudeversicherung steht, einen sehr viel größeren Wert hat, und daß im Verhältnis dazu der Feuerversicherungsbeitrag nicht sehr erheblich sei, so hat er ja selber darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß die Schulden bei der Gemeindebesteuerung nicht abgezogen werden, den Gebäudebesitzern zu großen Klagen Veranlassung gegeben hat, und diese Schulden kommen eben doch auch in Betracht, wenn man vor der Frage steht, ob man eine weitere, an sich auch nicht bedeutende Belastung der Gebäudebesitzer eintreten lassen will.

Den Ausführungen des Herrn Abg. Süßkind über die Karlsruher Feuerwehr möchte ich nur meine Überzeugung entgegensetzen, daß die Karlsruher Freiwillige Feuerwehr nicht nur in früheren Zeiten vollständig ihre Schuldigkeit getan hat, sondern daß sie das auch jetzt noch tut und ihren Aufgaben völlig gewachsen ist.

Abg. Kopf (Zentr.): Nachdem das Versicherungsrecht sowohl in öffentlich-rechtlicher, als auch in privat-rechtlicher Hinsicht durch die Reichsgesetzgebung geregelt ist, hätten wir ja an sich die Möglichkeit gehabt, überhaupt auf besondere Bestimmungen bezüglich der Fahrnisversicherung zu verzichten, da das Reichsrecht die Sache materiell im großen und ganzen erschöpfend geregelt hat. Man hat, nachdem das Gesetz vom Jahre 1901 über das Versicherungswesen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht erlassen war, es bei uns für notwendig gefunden, wenigstens noch Bestimmungen bezüglich einer sogenannten Nachkontrolle aufrecht zu erhalten. Im vorliegenden Gesetzentwurf soll diese fallen gelassen werden, und ich glaube mit Recht. Es ist in der Regierungsbegründung und auch in den Verhandlungen des anderen Hohen Hauses mit Recht darauf hingewiesen worden, daß der Wert dieser Bestimmungen doch ein verschwindender war. Es kommen verhältnismäßig wenige Fälle von in betrügerischer Absicht geschlossener Über- oder Doppelversicherung vor, und in den wenigen Fällen, die vorgekommen sind, haben derartige Bestimmungen ja auch den Tatbestand nicht hindern können, denn diejenigen, die das Gesetz umgehen wollen, finden ja gewöhnlich noch irgend eine Masche, durch die sie hindurchschlüpfen zu können glauben.

Was aber jetzt noch an Landesrechtlichen Bestimmungen aufrecht erhalten werden soll, ist nach meiner Meinung durchaus zweckmäßig. Es handelt sich im § 1 des Gesetzentwurfs in erster Linie um die Aufrechterhaltung einer Anzeigepflicht. Diese Anzeigepflicht ist

nicht etwa dem Versicherten auferlegt sondern dem Versicherer, also den Gesellschaften, welche Versicherungen annehmen. Ich kann dem, was der Herr Minister hier über die Notwendigkeit dieser Anzeigepflicht oder darüber, daß diese Anzeigepflicht sehr wünschenswert sei, gesagt hat, nur beipflichten. Ich glaube auch, daß es für die Verwaltung von großem Interesse ist, überhaupt zu wissen, was hier vorgeht, ferner, daß die Anzeige einen gewissen Wert auch insofern hat, als angeichts der Tatsache der Anzeigepflicht vielleicht manche Über- oder Doppelversicherung unterbleibt, endlich daß die Anzeige für die Grob-Regierung unverkennbar statistischen Wert hat. Dies letztere erhält noch mehr praktischen Wert, wenn man einmal der Frage näher tritt, die ja jetzt auch in einem Antrag zur Entscheidung des Hohen Hauses gebracht worden ist, ob wir der obligatorischen Einführung einer staatlichen Fahrnisversicherung näher treten wollen. In diesem Falle wären solche statistischen Unterlagen ganz unentbehrlich.

Indessen will ich mich heute über die Frage der staatlichen Fahrnisversicherung nicht auslassen, weil wir später bei Beratung des Antrages der sozialdemokratischen Partei Gelegenheit haben werden, uns darüber zu äußern, und weil mir auch eine Klärung der Ansichten in der Kommission, bevor man sich äußert, durchaus notwendig zu sein scheint.

Die Erste Kammer hat nun den Abs. 2 des § 1 des vorwärtigen Gesetzentwurfs als unnötig oder bedenklich gestrichen. In Abs. 2 ist bestimmt, daß, wenn eine Versicherung im Lande nicht zugelassen ist, auch keinerlei Agenten oder Vertreter, also keinerlei anzeigepflichtige Personen im Lande hat, der Versicherte anzeigepflichtig sein soll. Die Erste Kammer ist offenbar von der Erwägung ausgegangen, daß das zu Härten führen könne, weil der Versicherte gewöhnlich keine Kenntnis von einer derartigen gesetzlichen Bestimmung haben wird. Das ist zuzugeben und ich hätte an sich gegen den Strich dieser Bestimmung nichts eingewendet, wie wir überhaupt dafür gewesen wären, daß man sich bei der Fassung der Ersten Kammer zufrieden gegeben hätte, weil zweifellos der ganzen Materie keine große Bedeutung beizumessen ist und Fälle dieser Art außerordentlich selten vorkommen. Nun hat aber die Kommission in ihrer Mehrheit die Regierungsvorlage als die bessere betrachtet und sie hat deshalb die Regierungsvorlage wieder hergestellt. Das Gesetz wird dadurch für uns keineswegs unannehmbar. Ich kann sogar zugeben, daß die Bestimmung des § 1 Abs. 2 eine gewisse Berechtigung hat. Ich glaube, daß bei denjenigen Versicherten, die bei einer Gesellschaft ihre Fahrnisse versichern, die im Lande nicht einmal einen Agenten hat, Gesetzeskunde nicht vorhanden ist. Ich glaube, daß solche Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften, die im Lande nicht einmal einen Vertreter oder Agenten haben, in nicht seltenen Fällen deshalb aufgesucht werden, um hier in einer der Öffentlichkeit weniger zugänglichen Weise Über- oder Doppelversicherungen herbeiführen zu können. Aus diesem Gesichtspunkt scheint mir der Abs. 2 des § 1 begründet zu sein, wenn er auch, wie gesagt, keine große praktische Bedeutung haben wird.

Was den § 2 betrifft, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß die Fassung der Grob-Regierung wohl die bessere ist. In dieser wird bestimmt, daß in erster Linie der Anzeigepflicht unterliegt und im Unterlassungsfalle einer Strafe verfällt der Versicherer, sodann auch solche Personen, welche dem Versicherer gegenüber zur Erstattung dieser Anzeige verpflichtet sind. Im Gegensatz

zur Fassung der Ersten Kammer soll also zum Beispiel ein Agent oder auch ein sonstiger Vertreter der Gesellschaft nur dann strafbar sein, wenn er dem Versicherer, der Versicherungsgesellschaft gegenüber die Aufgabe übernommen hat, diese Anzeige zu bewerkstelligen. Es wäre hart, wenn z. B. ein Agent bestraft werden müßte — und das könnte er nach der Fassung der Ersten Kammer —, weil er eine Anzeige nicht erstattet hat, obgleich ihm vielleicht die Versicherungsgesellschaft die Verpflichtung zur Erstattung einer solchen Anzeige überhaupt nicht auferlegt hat. Deswegen glaube ich, ist die Fassung, daß Agenten und Vertreter nur dann gestraft werden sollen, wenn sie dem Versicherer gegenüber die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige übernommen haben, die bessere.

Wenn wir die kleine Abänderung im § 2 beantragt haben, daß es heißen soll: „Der gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher . . .“, so hat damit allerdings beabsichtigt werden wollen, daß nicht die Meinung erweckt wird, als ob eine kumulative Strafe von vornherein in allen Fällen beabsichtigt sei. Es ist ganz richtig: Auch nach dieser neuen Fassung ist die kumulative Bestrafung nicht ausgeschlossen; aber es geht doch daraus hervor, daß sie nicht die Regel sein soll, daß sie nicht notwendig einzutreten braucht, und daß wir der Meinung sind, daß es genügt, wenn diese Ordnungsstrafe einmal erlassen wird, und daß sie überhaupt nur dann ausgesprochen werden soll, wenn die Anzeige tatsächlich nicht erstattet ist, gleichgültig, von wem sie zu erstatten ist.

Die wertvollste Bestimmung des Entwurfs enthält aber der § 3, die Bestimmung nämlich, daß die Regierung ermächtigt werde, die im Lande zugelassenen Feuerversicherungsunternehmen durch landesherrliche Verordnung anzuhalten, daß sie eine jährliche Abgabe bis zur Höhe von 3 Proz. der Gesamtbruttoprämieinnahme für gemeinnützige Zwecke abliefern, und zwar, glaube ich, ist es eine Verbesserung auch aus budgetrechtlichen Gründen, daß wir eingefügt haben: „Ablieferung an die Staatskasse“. Es ist damit klar gelegt, daß die Verwendung der Mittel, die hier der Staatskasse zugewiesen werden, schließlich auch einer gewissen ständischen Kontrolle unterliegen soll. Wenn durch die den Versicherungsgesellschaften aufzuerlegende Auflage erreicht wird, daß wir jetzt in die Lage kommen, den niederen Budgetsatz von bloß 100 000 M. für Gemeinden behufs Herstellung von Wasserversorgungsanlagen zu erhöhen, so daß wir tatsächlich auf 300 000 M. jährlich kommen, so ist damit, glaube ich, eine gute Lösung angesichts unserer ungünstigen Finanzen gefunden, um das, was das Budget vermissen läßt, auf anderem Wege wesentlich zu ergänzen. Man wird also gerade diese Änderung freudig begrüßen können, und man wird, glaube ich, nur zufrieden sein können, daß die Großh. Regierung in Aussicht gestellt hat, diese Gelder in der angegebenen Weise zu verwenden.

Es ist bei diesem Anlaß die Frage gestreift worden, und der Herr Abg. Süßkind hat sich ja des näheren darüber ausgelassen, ob die Regierung von der ihr in diesem § 3 eingeräumten Ermächtigung, bis zu 3 Proz. der Gesamtbruttoprämieinnahme von den Gesellschaften zu erheben, Gebrauch machen soll, oder ob sie sich, wie sie erklärt hat, mit 2 Proz. begnügen soll. In der Kommission ist ja allerdings von einer Seite beantragt gewesen, daß weit höhere Beiträge erhoben werden sollen. Ich habe mich dort dagegen ausgesprochen. Ich bin der Meinung, daß gerade heute, wo diese Versicherungsgesellschaften unter sich einen Ring bilden, wo also die regulierende Konkurrenz nahezu ausgeschlossen ist, jede

Erhebung eines höheren Satzes die Wirkung haben muß, daß dieser Beitrag wieder auf die Versicherten abgewälzt wird; und das ist ja in der Tat nicht wünschenswert, da es eben immerhin auch wieder eine weitere Belastung der Steuerzahler ist.

Gegen den Satz von 3 Proz. habe ich freilich keine Bedenken. Ich glaube, daß die Gesellschaften das leisten können, zumal wenn man bedenkt, daß die Einrichtungen zum Schutze gegen Feuergefahr von Jahr zu Jahr verbessert werden, wodurch die Feuergefahr vermindert wird, und daß diese Gesellschaften doch durchgehends sehr hohe Dividenden verteilen. Ich würde also auch kein Bedenken dagegen haben, wenn die Großh. Regierung vom bisherigen Satz von 1 Proz. auf 3 Proz. hinaufgehen würde, zumal da wir wissen, was ja der Herr Kollege Süßkind mit Recht hervorgehoben hat, daß in anderen Staaten sogar noch höhere Beträge von den Gesellschaften erhoben werden.

Der Herr Minister hat nach meiner Meinung mit Recht darauf hingewiesen, daß von einer Erhöhung der Umlagen unserer Gebäudeversicherung keine Rede sein kann, und ich bin der Meinung, daß die Belastung, die die Gebäudebesitzer dort bisher schon getragen haben, gar nicht unbedeutend ist. Damit können wir nicht operieren, daß ein Haus, das mit 100 000 M. im Feuerversicherungsbuche steht, tatsächlich etwas mehr wert ist. Der Mehrwert besteht in der Regel nur im Baublaß, der in der Feuerversicherung natürlich nicht enthalten ist. Dagegen habe ich nirgends gefunden, daß unsere Käufer an sich zu niedrig eingeschätzt sind; sondern namentlich was den Steuerzuschlag betrifft, sind die Schätzungen neuerdings, weil sie in einer Zeit besserer wirtschaftlicher Verhältnisse vorgenommen sind, durchgehends verhältnismäßig recht hoch. Nun haben wir es aber im vorliegenden Falle nicht mit der Gebäudeversicherung sondern mit der Fahrnisversicherung zu tun, und hier kann ich nur aufrecht erhalten, was ich vorhin gesagt habe: 3 Proz. scheinen mir angemessen und auch nicht bedenklich zu sein.

Es ist bei diesem Anlaß auch vom Herrn Kollegen Süßkind ein Exkurs auf das Gebiet der Berufsfeuerwehren gemacht worden. Ich will natürlich in keiner Weise bestreiten, daß eine Berufsfeuerwehr, die an Zahl nicht gar zu klein ist, ausgezeichnetes leisten kann. Ich glaube auch, daß in den Großstädten es wünschenswert ist, daß eine Berufsfeuerwehr vorhanden ist. Ob das nun in Karlsruhe schon nötig ist, das wollen wir den Karlsruhern zur Entscheidung überlassen. Im großen und ganzen möchte ich nur sagen, daß unsere freiwilligen Feuerwehren ihre Schuldigkeit getan und sehr schönes geleistet haben, und entbehrlich würden sie wahrscheinlich auch nach Einführung von Berufsfeuerwehren nicht sein, denn was hätte eine Berufsfeuerwehr, und wenn sie auch 30 bis 40 Mann stark gewesen wäre, bei dem letzten Brande beim Bahnhof fertig kriegen können? Sie wäre machtlos gewesen, und was geschehen konnte, hat auch die freiwillige Feuerwehr in durchaus anerkannter Weise geleistet.

Der Herr Berichterstatter hat bedauert, daß wir auf die Fahrnisversicherungsbücher, die wir bis jetzt gehabt haben, mit diesem Gesetze verzichten wollen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß diese Fahrnisversicherungsbücher in verschiedenen Fällen für die Gemeindebehörden, wenigstens in den kleineren Gemeinden, recht wertvolle Dienste haben leisten können. Wenn es sich um die Steuerveranlagung handelte, so war es für den Schatzungsrat manchmal eine Erleichterung

zung, hier nachzusehen. Es war auch für den Gemeinderat vielleicht die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle gegenüber auffälligen Doppelversicherungen geschaffen, und es sind ganz gewiß hier manchmal Warnungen bei beabsichtigtem Betrüge schon im ersten Stadium ergangen, wenn die Gemeinderäte gesehen haben, daß hier wirklich in auffälliger Weise Summen versichert werden, die der Mann nicht haben kann. Also nach dieser Richtung wird man in den Rathhäusern da und dort wohl diese Feuerversicherungsbücher vermischen. Im großen und ganzen wird man sagen müssen, es sind nur vereinzelte Fälle gewesen, in denen sie diesen Dienst getan haben, und gegenüber der Raffiniertheit und wirklich betrügerischem Vorgehen haben sie meist auch nicht geholfen. Außerdem haben sie keinen absoluten Verlaß geboten, denn einen sicheren Rückschluß auf die Vermögensverhältnisse hat man auch aus diesen Fahrnisversicherungsbüchern nicht ziehen können, weil nicht in allen Fällen die Versicherungssumme zuverlässig und den Verhältnissen entsprechend angegeben war.

Ich kann also ein Bedenken nicht darin finden, daß sie fallen. Ich bin auch der Meinung, daß sie in das ganze System unserer Versicherungsgegebung, wie sie durch die Reichsversicherungsgegebung geregelt worden ist, nicht hineinpassen. Man hat mit den etwas veralteten polizeilichen Bestimmungen der Kontrolle und der beständigen Überwachung gebrochen. Man ist zum Prinzip der Freiheit und des Vertrauens auf das persönliche Verantwortlichkeitsgefühl der Versicherten übergegangen und hat die Sache etwas großzügiger angelegt. Dahinein würden also wirklich diese etwas veralteten Vorschriften nicht passen. Man könnte sie auch deshalb nicht rechtfertigen, weil sie noch mit Kosten für die Versicherungsgesellschaften verbunden waren, welche eine Gebühr für die Einträge bezahlen mußten. Nachdem durch die Reichsgegebung der Gedanke der Kontrolle fallen gelassen ist, nachdem insbesondere die Über- und Doppelversicherung nicht verboten ist, wenn sie nicht in betrügerischer Absicht geschieht, haben auch die Fahrnisversicherungsbücher keine Berechtigung mehr, auch wenn sie nicht mit Kosten für den Versicherer verbunden wären.

Alles in allem: Wir sind mit dem Gesetzentwurf einverstanden. Wir hätten ihn angenommen in der Fassung der Ersten Kammer, wir tragen aber auch, nachdem die Mehrheit der Kommission abweichende Beschlüsse gefaßt hat, keine Bedenken, dem Gesetzentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung unsere Zustimmung zu erteilen.

Minister des Innern **Frhr. von und zu Bodman**: Nur ein Wort zu der Bemerkung des Herrn Abg. **Kopf**, daß sich der § 3 nur auf Fahrnisse und folgeweise nur auf Fahrnisversicherungsgesellschaften beziehe. Das ist richtig. Indessen ist dieselbe Bestimmung in § 65 des Gebäudeversicherungsgesetzes, allerdings ohne eine Grenze für die Beiträge, getroffen; es ist dort gesagt, daß durch landesherrliche Verordnung die Gebäudeversicherungsanstalt verpflichtet werden kann, bestimmte jährliche Beiträge usw. zu leisten. Nun ist bisher immer davon ausgegangen worden, daß die Gebäudeversicherungsanstalt daselbe zu leisten hat wie die Fahrnisversicherungsgesellschaften, und es hat das seinen Grund darin, daß die Landesfeuerwehrunterstützungskasse ursprünglich, im Jahre 1870, entstanden ist durch eine Vereinbarung zwischen sämtlichen Feuerversicherungsgesellschaften einschließlich der Gebäudeversicherungsanstalt. Man hat es

bisher immer für billig und recht gehalten, daß die Gebäudeversicherungsanstalt in demselben Maße beitrage wie die Fahrnisversicherungsgesellschaften. Deshalb würde es, obwohl es an sich rechtlich zulässig wäre, nicht wohl angehen, daß man in der Verordnung etwa sagen würde, die Gebäudeversicherungsanstalt zahle zwei Prozent, die Fahrnisversicherungsgesellschaften zahlen drei Prozent.

Abg. **Kolb** (Soz.): Ich möchte mir nur einige wenige Bemerkungen zu der vorliegenden Frage gestatten. Im wesentlichen stehe ich auf dem Standpunkt, den vorhin mein Kollege **Süßkind** vertreten hat, wonach die Regierung alsbald von ihrem Rechte, drei Prozent der Gesamtbruttoeinnahmen zu erheben, Gebrauch machen soll. Wir halten das deshalb für zweckmäßig und für notwendig, weil in der Tat die Ausgaben der Städte für das Feuerlöschwesen sehr stark wachsen und weil es im Interesse der Bevölkerung notwendig ist, daß in der Richtung das Menschenmöglichste geschieht. Nicht bloß die Versicherten, sondern auch die Versicherer haben das denkbar größte Interesse daran, daß die Städte in dieser Richtung auf der Höhe ihrer Aufgabe sind. Denn je besser die Feuerlöscheinrichtungen in einer Stadt sind, desto geringer ist die Gefahr, daß große Brände entstehen können, die den Versicherungsgesellschaften nur große Lasten auferlegen.

Nun habe ich mich aber eigentlich nur wegen einer Bemerkung des Herrn Kollegen **Süßkind** über die **Karlsruher Freiwillige Feuerwehr** zum Worte gemeldet. Schon aus den Ausführungen des Herrn Ministers war zu entnehmen, daß diese Ausführungen des Herrn Abg. **Süßkind** zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten, und zwar zu dem Mißverständnis, daß die Karlsruher Feuerwehr ihrer Aufgabe nicht gewachsen wäre. Ich bin der festen Überzeugung: Wenn wir hier in Karlsruhe bei dem großen Brande dieser Woche lediglich eine Berufsfeuerwehr von 30—40 Mann gehabt hätten, wäre dieser Brand zu einer weit größeren Katastrophe geworden als der Brand in Donaueschingen, denn es wäre ganz unmöglich gewesen, daß dreißig oder vierzig Mann dieses verheerenden Feuers hätten Herr werden können, wenn ihnen nicht andere Hilfskräfte zur Seite gestanden hätten.

Gewiß stehe auch ich auf dem Standpunkte, daß Städte von der Größe Karlsruhe sich ernstlich mit dem Gedanken beschäftigen müssen, die Berufsfeuerwehr auszu dehnen, so daß sie jederzeit ihrer Aufgabe gewachsen ist. Allein es kommen doch auch außergewöhnliche Brände vor, und ein solch außergewöhnlicher Brand war eben der, der hier in Karlsruhe stattgefunden hat und da war es geradezu ein Glück, daß wir eine freiwillige Feuerwehr hatten, die durch ihre große Zahl von Mitgliedern in stande war, dem weiteren Umsichgreifen des verheerenden Elementes Einhalt zu gebieten.

Ich glaube, die Gelegenheit benützen zu müssen, um hier der Karlsruher Feuerwehr für ihre im Interesse der Allgemeinheit geleistete aufopfernde Tätigkeit Dank und Anerkennung auszusprechen (Beifall).

Abg. **Rebmann** (natl.): Wir hatten nicht die Absicht, uns zu diesem Gesetze zu äußern, da wir geglaubt haben, daß bei der Einfachheit des Gegenstandes sich die Beratung nicht weiter ausdehnen werde. Nachdem das aber nun doch geschehen ist, will ich mit kurzen Worten erklären, daß auch wir auf dem Boden der Vorlage stehen und bereit sind, für sie zu stimmen.

Wir haben natürlich auch eine Reihe von Bedenken zu überwinden gehabt, bis wir uns entschließen konnten, der Vorlage in der Gestalt, wie sie nun von der Kommission angenommen worden ist, zuzustimmen; insbesondere war das im Hinblick auf den § 3 der Fall, welcher in der Tat eine Änderung bringt, die nicht ganz ohne Bedenken ist. Es werden hier den Grundbesitzern, den Gebäudebesitzern und insbesondere den städtischen Gebäudebesitzern wieder neue Lasten zugemutet, die, wenn sie auch an sich nicht einen hohen Betrag erreichen, doch im gegenwärtigen Augenblick durchaus unerwünscht sind. Und wenn wir auf der einen Seite auch anerkennen, daß in der Tat die Städte nicht bloß ein Bedürfnis haben, ihre Feuerlöscheinrichtungen auszudehnen, und daß sie in der Tat auch einen gewissen Anspruch darauf haben, Zuschüsse aus denjenigen Mitteln zu bekommen, die zum größten Teile aus städtischen Kreisen fließen, so bin ich doch andererseits der Ansicht des Herrn Ministers, daß man in diesem Augenblick der wirtschaftlichen Depression nichts ändern solle, daß man sich aber für die Zukunft vorbehalten müsse, auch den vollen Betrag von 3 Prozent der Bruttoerträge und zwar in erster Linie im Interesse der städtischen Gemeinden zu erheben.

Nun habe ich noch Veranlassung zu dem, was der Herr Abg. S ü h k i n d vorgetragen hat, einige Bemerkungen zu machen. Ich weiß nicht, ob er selbst, insbesondere auch ob seine näheren Freunde eine ungemischte Freude über die Geister haben, die er entfesselt hat (Heiterkeit). Er hat sich zugunsten der Berufsfeuerwehr ins Zeug gelegt. Ich möchte nur wünschen, daß er seine so ausgedehnte und so segensreiche Tätigkeit auch einmal auf diesen Zweig des öffentlichen Wirkens ausdehnen möge (Heiterkeit), denn ich glaube, daß das, was er gesagt hat, nicht einer vollständigen und eindringlichen Kenntnis der Dinge entspringt, und ich würde mich ganz außergewöhnlich freuen, wenn ich den Herrn Kollegen S ü h k i n d, dessen aufopfernde Tätigkeit im öffentlichen Interesse ich kenne, auch einmal in der blinkenden Rüstung u. Ausstattung eines Feuerwehrmanns sehen könnte (Heiterkeit, Zurufe bei den Sozialdemokraten). Aber das, was er uns über die Berufsfeuerwehr vorgetragen hat, ist, glaube ich, nicht richtig. Auch die Berufsfeuerwehr und ihre ganze Tätigkeit hat ihre gewissen Grenzen, und die scheinen mir etwa bei dem Punkt erreicht zu sein, auf dem die Stadt Karlsruhe in dieser Hinsicht steht. Man muß nicht bloß an das denken, was die Berufsfeuerwehr zu tun hat, man muß auch an die Stunden und an die Tage denken, an denen die Berufsfeuerwehr nichts zu tun hat. Darin stimme ich vollständig mit dem Herrn Kollegen K o l b überein.

Noch vielmehr aber muß ich und zwar nicht bloß in diesem besonderen Fall, sondern auch ganz allgemein dem widersprechen, was der Herr Abg. S ü h k i n d über die Freiwillige Feuerwehr gesagt hat. Wir erleben es bei jedem größeren Brand, daß nach einem Sündenbock gesucht wird, und dieser Sündenbock ist jedesmal, die Sache mag laufen wie sie will, unrettbar die freiwillige Feuerwehr! Sie muß an allem schuld sein: sie kommt „natürlich“ immer zu spät, das ist angeblich ihr konstitutionelles Uebel, sie tut ihre Pflicht und Schuldigkeit nicht, „sie hat keine Disziplin“; das hören wir, wie gesagt, bei jedem größeren Brande Land auf Land ab, und es hat so viel ich weiß, jedesmal den gleichen Grund: d. h. es hat keinen Grund.

Ich weiß nun nicht, ob tatsächlich im vorliegenden Fall sich Unvollkommenheiten der Freiwilligen Feuerwehr gezeigt haben. Aber das weiß ich, daß, wenn sich derartige

Unvollkommenheiten innerhalb der Feuerwehr zeigen, sie jedesmal in sich selbst auf das entschiedenste nach deren Ursache forscht und diese zum Anlaß von neuen Verbesserungen nimmt.

Vor allem aber muß ich den Geist der ganzen Sache in Schutz nehmen (Zustimmung), und das Motto der Feuerwehr: „Alle für einen, einer für alle“ wollen wir doch auch hochhalten (Beifall) und ebenso den Geist des Bürgertums, der bereit ist, für die Gemeinamkeit persönlich große Opfer zu bringen. Das alles wollen wir denn doch nicht zugunsten einer Übernahme in bezahlte Dienste ausschalten. Das ist der Geist, der unser Bürgertum denn doch noch erfüllt und erfüllen wird bis in ferne Zeiten hinein, und der vielleicht in der freiwilligen Feuerwehr seinen sprechendsten Ausdruck findet und hoffentlich auch in fernen Zeiten noch finden wird! (Beifall, Zurufe von den Sozialdemokraten: Wir sind alle bei der Feuerwehr!).

Abg. V o g e l-Mannheim (Dem.): Ich glaube, wenn der Herr Kollege S ü h k i n d geahnt hätte, welche Flut von Feuerwehreden seine Bemerkung hervorgerufen würde, hätte er diese Bemerkung im tiefsten Grunde seines Busens verschlossen (Heiterkeit). Ich habe ihn übrigens nur dahin verstanden, daß eine Berufsfeuerwehr selbstverständlich besser und schneller wirken kann, als die bestorganisierte freiwillige Feuerwehr (Zustimmung des Abg. S ü h k i n d), und daß die Berufsfeuerwehr schon viele Brände im Entstehen erstickt hat, die sich vielleicht bei einem Nichtvorhandensein der Berufsfeuerwehr zu großen Bränden ausgebildet hätten (Zustimmung des Abg. S ü h k i n d). Er wollte nur darauf hinweisen, daß diejenigen Städte, welche eine Berufsfeuerwehr eingerichtet und sich deshalb zu diesen hohen Kosten aufgeschwungen haben, einen Zuschuß von den Versicherungsgesellschaften beanspruchen können, weil diese Mehrkosten auch den Versicherungsgesellschaften zu Gute kommen.

Die Eingabe, welche die Vertreter der Städte der Städteordnung an das Groß. Ministerium gerichtet haben, stellt sich von vornherein auf den Standpunkt, daß nur von der Jahresversicherung dieses weitere eine Prozent zur Beihilfe für Feuerlöscheinrichtungen der Städte erhoben werden solle, und das wird damit begründet, daß durch den Wegfall der Gebühren für die Kontrolle der Gemeinden eine finanzielle Erleichterung der Jahresversicherungsgesellschaften eintreten würde. Nach meiner flüchtigen Berechnung macht diese Gebührenersparnis für die Jahresversicherung ungefähr ein Prozent aus. Aus diesem Grunde wäre es berechtigt, die Gebäudeversicherung nicht in gleicher Weise heranzuziehen.

Der Herr Minister hat ja freilich angeführt, wenn die Verhältnisse es gestatten, wäre das Ministerium gern bereit, auch den Städten einen Teil der Ausgaben zuzumachen zu lassen. Aber der Herr Minister mag verzeihen: Diese Erklärung sieht nur wie ein Kanzenleitros aus; die Stadtverwaltungen möchten gern eine etwas bindendere Erklärung haben. Ein Anspruch darauf kann erhoben werden, weil die großen Ausgaben der Städte unbedingt in erster Linie den Versicherungsgesellschaften zu Gute kommen. Die Stadt Mannheim hat in ihrem Voranschlag für das Jahr 1909 an Ausgaben für Feuerlöscheinrichtungen einschließlich Berufsfeuerwehr 154 000 M. eingesetzt, und fast ebenso groß ist die Ausgabe im Jahre 1908 gewesen. Auch nach der Städte- und Gemeindeordnung sind ja die Gemeinden berechtigt, für Ein-

richtungen, die nur einzelnen Interessenten einen besondern Nutzen gewähren, dieselben mit einem entsprechenden Beitrag zu den Kosten heranzuziehen. In diesem Sinne möchte ich den Herrn Minister bitten, daß er sich doch etwas entgegenkommender für die Städte äußern möge.

Abg. Süßkind (Soz.): Der Herr Abg. Rebmann hat sich im Brüstton der patriotischen Überzeugung an das Hohe Haus gewendet. Wo es sich um die Freiwillige Feuerwehr handelt, muß ja der Patriotismus seine Feste feiern! Er hat sich aber trotzdem im großen und ganzen meinen Ausführungen angeschlossen und hat erklärt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr erreicht seien. Habe ich denn etwas anders gesagt? Ich habe erklärt: Die freiwillige Feuerwehr hat in den Großstädten den Höhepunkt ihrer Tätigkeit erreicht, sie muß für die Folge von der Berufsfeuerwehr abgelöst werden. Der Herr Abg. Rebmann hat dann weiter gesagt, daß bei einem Brande immer ein Sündenbock gesucht werden müsse und gewöhnlich sei es die freiwillige Feuerwehr. Er hat aber in diesem Falle den Sündenbock nicht bei der freiwilligen Feuerwehr gesucht, sondern er scheint ihn bei dem Abg. Süßkind gefunden zu haben (Heiterkeit).

Nun will ich mich auch zu der Entrüstungsrede wenden, die der Herr Abg. Kopf aus Anlaß meiner Besprechung der Tätigkeit der Feuerwehr gehalten hat. Ich habe vor mir ein Blatt liegen, das in Karlsruhe erscheint; ich glaube sogar, daß der Herr Kollege Kopf es sehr gut kennt und es jeden Tag liest. In diesem Blatte steht über den großen Brand geschrieben: „Trotzdem werden Stimmen laut, die unserer Feuerwehr nicht gerade zum Lobe gereichen“. Eine andere Stelle: „Sehr unliebsam ist es aufgefallen, daß die Automobilspritze erst eintraf, als das Feuer schon über eine Stunde wütete“. Bei einer Berufsfeuerwehr ist die Automobilspritze immer bei der Hand! In Mannheim erscheint sie innerhalb drei, höchstens fünf Minuten auf dem Platz und kann arbeiten. Das ist ja eben der Vorzug, der der Berufsfeuerwehr gegenüber der freiwilligen Feuerwehr zukommt. In dem Artikel heißt es dann zum Schluß: „Vielleicht hätte ein Berufsbranddirektor in Karlsruhe anders gehandelt“. Die Presse von Karlsruhe gibt also zu, daß, wenn die Vermehrung der Berufsfeuerwehr in Karlsruhe bereits stattgefunden hätte, der Brand die Ausdehnung nicht angenommen hätte, zu der er sich ausgewachsen hat.

Ich habe der freiwilligen Feuerwehr nach keiner Richtung hin einen Vorwurf gemacht, ich habe mich früher ja auch zu ihr geäußert; ich habe auch bei der Feuerwehr mitgearbeitet. (Heiterkeit). Die Herren scheinen schon besser zu wissen, was für eine Funktion ich ausgeübt habe. Ich war Steiger an der fahrbaren Leiter (Heiterkeit), jedenfalls keine der unwesentlichsten Tätigkeiten bei der Feuerwehr, ich habe mich sogar feinerzeit bei der Nachtfeuerlinie befunden, die der Oberbürgermeister Hegelmaier in Heilbronn eingerichtet hat (Heiterkeit). Daraus werden Sie doch schließen müssen, daß ich diese Tätigkeit ganz genau kenne. Ich gebe natürlich zu, daß ich nicht den Grad erreicht habe, daß ich auch mit wallendem Federbusch so hin und her gegangen bin (Große Heiterkeit). Soweit habe ich es nicht gebracht. Aber ich habe meine Pflicht erfüllt, und aus dieser Tätigkeit heraus habe ich gerade den Unterschied zwischen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr gefunden.

Ich habe auch nicht behauptet, was der Herr Minister gesagt hat, die freiwillige Feuerwehr in Karlsruhe hätte ihre Schuldigkeit nicht getan. Sie hat alles getan, was in ihren Kräften steht, sie kann eben nicht mehr tun; denn trotz ihrer Einschulung besteht sie aus keinen Berufsfeuerwehrlenten, die ihren ganzen Beruf darin erblicken, Feuer zu löschen. Diese sind besser geschult, da kennt jeder seinen Platz, ohne daß ein Wort gesprochen wird, jeder kann seine Tätigkeit ausüben, während bei der Freiwilligen Feuerwehr das nicht möglich ist. Das war alles, was ich gesagt habe. Ich glaube, ich habe das Feuer nicht angezündet (Große Heiterkeit), das Feuer im Haus, meine ich, nicht das in der Südstadt, ich war in jener Nacht gar nicht hier (andauernde Heiterkeit). Ich habe das Feuer im Haus nicht angezündet, ich bin nicht schuld, daß man mich mißverstanden und dann das Feuer auf alle Seiten des Hauses sich ausgedehnt hat.

Präsident Rohrhurst: Die Schilderung des Herrn Abg. Süßkind über seine Feuerwehrtätigkeit war ja ganz interessant, steht aber nur in ganz losem Zusammenhang mit dem Gegenstand unserer Beratung (Heiterkeit und Zustimmung). Abg. Süßkind meldet sich unter andauernder Heiterkeit zum Wort. Ich habe sie deshalb zugelassen, weil ein Angriff auf den Herrn Abg. Süßkind erfolgt ist, der darum das Recht der Verteidigung hatte. (Abg. Süßkind: So lasse ich es mir gefallen!). Ich möchte aber bitten, daß wir uns nicht mehr über die Feuerwehr im allgemeinen, sondern nur über den vorliegenden Gesetzesentwurf unterhalten.

Abg. Henninger (Zentr.): Ich habe schon in der Kommissionssitzung Bedenken geäußert, weil durch diese Gesetzesvorlage die Weiterführung des Fahrnisversicherungsbuches bei der Gemeindeverwaltung in Wegfall kommt. Bei der Grund- und Pfandbuchführung hat die Gemeinde jetzt schon nichts mehr mitzusprechen und es fällt ihr jetzt schon schwer, sich über den Besitzstand und die evtl. Belastung der einzelnen Grundbesitzer Gewißheit zu verschaffen. Dazu kommt jetzt noch, daß das Fahrnisversicherungsbuch der Gemeinde weggenommen werden soll. Es muß gesagt werden, daß gerade das Fahrnisversicherungsbuch eine gute Unterlage bot für die verschiedensten Beratungen und Entschlüsse der Gemeindeverwaltungen, insbesondere z. B. bei Ausstellung von Vermögenszeugnissen. In Anbetracht dessen möchte ich die Anfrage an die Großh. Regierung richten, ob es nicht zweckdienlich erscheint, daß man den Gemeindeverwaltungen für diesbezügliche Informationen einen Ersatz, etwa in Form einer Jahresstatistik, schaffen könnte.

Abg. Stöckinger (Soz.): Das ängstliche Bedenken, das die Regierung gegen den Abzug von 3 Proz. der Gesamtbruttoprämieinnahme an den Tag gelegt hat, teilen wir nicht. Dieses Bedenken hat aber auch die Konferenz der Vertreter der Städteordnungsstädte nicht geteilt, die am 21. und 22. Mai d. J. in Baden-Baden versammelt war. Dort standen die Städtevertreter auf dem Standpunkt, daß sehr wohl 3 Proz. abgeführt werden können, und sie erhoben weiter die Forderung, daß 2 Proz. davon in die städtischen Kassen übergeleitet werden sollten. Ich möchte den Herrn Minister auch darauf aufmerksam machen, daß die Gefahr weiterer Belastung, die er von den Gebäudebesitzern abwenden will, im Großen und Ganzen nicht eintreten wird. Bekanntlich verteilen die Städte

seit einigen Jahren bedeutend geringere Überschüsse aus den Sparkassen. Wenn also für Zwecke des Feuerlöschwesens, wofür aus den Überschüssen der Sparkassen früher größere Summen genommen wurden, jetzt nichts mehr abfällt, dann muß man darangehen, alle Umlagezahler zur Aufbringung dieser Beträge heranzuziehen, dann zahlen aber nicht nur die Leute, die eigene Häuser besitzen, sondern auch der letzte Tagelöhner, der gar nichts hat als seinen geringen Verdienst. Ich stehe aber auch mit dem Herrn Abg. Vogel auf dem Standpunkt, daß die Regierung heute noch hier in der Kammer veranlaßt werden sollte, ein bindendes Versprechen abzugeben, daß wenigstens 1 Proz. von diesen 3 Proz. an die Städte abgeführt wird. Denn wenn die Regierung von der vom Gesetz eingeräumten Befugnis, 3 Proz. zu nehmen, nicht ohne weiteres Gebrauch macht, dann ist es für mich so sicher, wie zwei mal zwei vier ist, daß die Städte neben hinunterfallen werden. Und dann kann ich auch hier wieder aussprechen: Die Liebe, die die Städte noch zum Vater Staat haben, ist in den letzten Jahren, besonders in Pforzheim, sehr gering geworden, und sie wird, wenn diesem Wunsch nicht entsprochen wird, noch mehr zurückgehen. Die Anforderungen an die Städte werden immer mehr gesteigert, es kommen von Jahr zu Jahr neue Ausgaben, der Aufgabenkreis der Städte wächst von Jahr zu Jahr. Immer mehr versucht der Staat, Aufgaben, die er früher selbst gelöst hat, ganz oder zum größten Teil auf die Städte abzuwälzen. Da müßte den Städten auch wieder etwas gegeben werden. Wenn ein Vater sich die Liebe seiner Kinder dauernd erhalten will, muß er ihnen hier und da auch ein Geschenk machen.

Minister des Innern Hr. von und zu Bodman: Ich kann die gewünschte bindende Erklärung nicht abgeben. Ich habe den Standpunkt der Regierung dargelegt, werde mir die Sache überlegen und danach meine Entscheidung treffen.

Auf die Ausführungen des Herrn Abg. Stockinger über die schlechte Behandlung der Städte werde ich nicht eingehen. Wir werden bei anderem Anlaß Gelegenheit haben, uns darüber zu unterhalten. Ich halte diese Ausführungen in keiner Weise für zutreffend, weder im allgemeinen, noch im besonderen für die Stadt Pforzheim, welche vom Staat mit Zustimmung der hohen Landstände sehr weitgehende Unterstützungen und Wohlthaten erfahren hat. (Zustimmung auf verschiedenen Seiten des Hauses.)

Was den Wunsch des Herrn Abg. Henninger betrifft, so möchte ich nur kurz darauf hinweisen, daß das Fahrnisversicherungsbuch allerdings auch wertvolle Dienste in der Richtung geleistet hat, wie es der Herr Abgeordnete hervorgehoben hat. Aber der Zweck des Fahrnisversicherungsbuches war das nicht, sondern der Zweck des Fahrnisversicherungsbuches war, zu ermöglichen, daß die Überversicherung und die Doppelversicherung verhütet wird. Es war die Einrichtung aber eingegeben von dem Mißtrauen gegenüber den Besitzern von Fahrnissen, das sich in der Folge in keiner Weise gerechtfertigt hat.

Eine Statistik den Gemeinden zu geben, die ihnen das Urteil über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Eigentümer ermöglichen sollte, halte ich für ausgeschlossen. Ich weiß nicht, wie man das machen soll. Man könnte doch höchstens eine Statistik auf Grund der Materialien, die man von den Feuerversicherungsgefellschaften bekommt, aufstellen, wieviel von den Fahrnisverfiche-

rungssummen auf die einzelne Gemeinde entfällt. Damit wäre aber der Gemeinde nicht gedient. Dem Zweck des Gemeinderats, den der Herr Abgeordnete hervorgehoben hat, wäre nur gedient, wenn man ihm sagen würde, wieviel jeder einzelne an Fahrnissen versichert hat. Das ist aber auf dem Wege der Statistik nicht zu erreichen, wäre überhaupt nur zu erreichen unter Aufwendung von ganz unverhältnismäßigen Kosten. Ich glaube also diesem Wunsch kann nicht entsprochen werden.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

In der Einzelberatung ergreift Niemand das Wort.

Der Gesetzentwurf in Fassung der Kommissionsbeschlüsse wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2a der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über die zurückgestellte Position 3 des Verzeichnisses der Administrativkredite in den Jahren 1908/09, Neubau des Landesgefängnisses Mannheim, erhalten das Wort

Berichterstatter Abg. Neumann (natl.): Bei der ersten Beratung über die Administrativkredite für 1908/09 ist die Position Nr. 3, Weiterführung des Neubaus des Landesgefängnisses in Mannheim, zurückgestellt worden, weil die Groß-Regierung damals die anverlangten Pläne und Kostenvoranschläge noch nicht vorgelegt hatte. Das ist unterdessen geschehen, die Budgetkommission hat Einsicht davon genommen und beantragt jetzt Genehmigung dieser Position.

Abg. Dr. Koch (natl.): Ich möchte eine Anfrage an die Regierung stellen. Es sind mir einige Mitteilungen über diesen Bau zugekommen, die, wenn sie sich als richtig erweisen, mit der so oft betonten zweckmäßigen Sparfameit sich schlecht vereinbaren lassen.

Es ist mir mitgeteilt worden, daß die Wohnung des Gefängnisdirektors sehr luxuriös ausgestattet worden sei, was sich mit der Stelle, in der der Beamte im Gehaltstarif steht, schlecht vereinbaren läßt. Beispielsweise ist mir gesagt worden, daß eichene Treppen durchgeführt seien, die allein 6000 M. gekostet haben. Ferner ist mir mitgeteilt worden, daß man im Gefängnisbau ursprünglich Türen habe anbringen wollen, die angestrichen werden sollten, man habe sich aber nachträglich entschlossen, sie aus besserem Holze herzustellen und nicht anzustreichen. Die Türen seien nun zwar aus besserem Holz gemacht, aber dann doch angestrichen worden, so daß eine Ausgabe von 700 oder 800 M. ganz zwecklos gemacht worden sei. Ich bitte um Aufklärung darüber.

Ministerialrat Dr. von Engelberg: Was die Anfrage des Herrn Abg. Koch wegen der Direktorswohnung betrifft, so ist allerdings richtig, daß dieselbe in einem guten Zustand hergestellt worden ist. Es mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß die vielen Entbehrungen, welche die Beamten durch die entfernte Lage des Gefängnisses tatsächlich erleiden, einen gewissen Ausgleich finden. Wenn man berücksichtigt, daß die Lage des Landesgefängnisses einen Besuch der Stadt immer nur mit einem Aufwand von wenigstens 1 bis 1½ Stunden gestattet, daß also die Beamten bei den mangelhaften

jetzigen Verkehrsverhältnissen meistens nur auf ihr Heim angewiesen sind und auch tagsüber wenig Erfrisches sehen, so war es notwendig, daß man ihnen ein Heim schaffe, welches tatsächlich für diese sonstigen Entbehrungen einen gewissen Ausgleich bietet. Ich will aber bemerken, daß irgend welcher übertriebene Luxus in der Wohnung meines Erachtens nicht getrieben worden ist.

Was die Treppe betrifft, welche 6000 M. kosten soll, so bin ich momentan nicht in der Lage, den Kostenpunkt angeben zu können. Daß es eine eichene Treppe ist, das ist richtig. Ob nun diese eichene Treppe aber viel teurer ist wie eine Treppe aus Granit mit einem anderen Geländer, das zu beurteilen, bin ich nicht in der Lage.

Was die Türen des Landesgefängnisses betrifft, so ist es richtig, daß wir ursprünglich darüber im Zweifel waren, ob Tannenholztüren oder ob Pittschpintüren genommen werden sollen. Es ist dann später beschlossen worden, Pittschpine zu verwenden, weil die Baubehörde betonte, daß Pittschpine bedeutend haltbarer und auch sicherer sei. Infolgedessen hat man Pittschpine genommen in der Unterstellung, daß ein Anstrich nicht notwendig falle. Bei dem Neubau in Mannheim ist aber, wie dem Hohen Hause bekannt sein wird, in der anfänglichen Bauleitung ein Wechsel des Architekten eingetreten und infolgedessen war der nachfolgende Architekt offenbar nicht in allem über das ursprünglich Geplante unterrichtet. Infolgedessen ist es tatsächlich vorgekommen, daß die Türen nachträglich mit einem Anstrich versehen worden sind. Der Anstrich war aber auch teilweise dadurch notwendig geworden, daß die Türen bei ihrer Ausführung nicht vollständig das gehalten haben, was man voraussetzte. Sie haben sich teilweise verzogen, es mußten Späne eingestrichen werden, und ihr Aussehen wäre ohne Anstrich ein sehr häßliches gewesen. Das mag auch den anderen Architekten mitbewogen haben, die Türen mit einem Anstrich zu versehen. Tatsächlich ist aber jedenfalls dieser Anstrich keine Verschlechterung sondern eher eine Verbesserung, denn daß jedes Holz durch einen Anstrich dauerhafter wird, das wird wohl außer Zweifel stehen.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich kann die Antwort, die der Herr Regierungskommissär gegeben hat, nicht als befriedigend erklären. Meines Erachtens hätte die Anfrage, die der Herr Abg. Koch an die Regierung gerichtet hat, eine genauere Behandlung verdient.

Es scheint ja, daß zugegeben werden soll, es sei bei der Ausführung der Arbeiten für die Dienstwohnung des Gefängnisvorstandes ein nicht gewöhnlicher Luxus entfaltet worden. Ich kann die Begründung, die dafür gegeben wurde, nicht als stichhaltig anerkennen. Es ist nicht richtig, daß der Vorstand einer derartigen Anstalt eine Art Schmerzensgeld dafür bekommen muß, daß er den Posten angenommen hat. Ich weiß, daß sehr viele Leute bereit gewesen wären, die Stelle des Direktors zu übernehmen.

Es wäre richtig gewesen, wenn die bestimmte Anfrage darüber, wieviel z. B. die Treppe gekostet hat, eine genaue Auskunft gefunden hätte. Da es sich um einen verhältnismäßig kleinen Posten handelt, so ist wohl niemand dadurch beschwerdet, wenn die Erledigung dieses kleinen Postens nicht zu Ende geführt wird. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß die Beschlusfassung über den Antrag des Herrn Berichterstatters bis nach den Ferien ausgesetzt wird, bis der Herr Regierungskommissär in

der Lage ist, auf Grund seiner Akten uns über die Punkte, die uns interessieren, Auskunft zu geben. Ich stelle hiermit diesen Antrag.

Abg. Kopf (Zentr.): Ich bin mit dem, was der Herr Kollege Dr. Frank eben ausgeführt hat, vollständig einverstanden. Auch mir hat die Auskunft, die wir bekommen haben, durchaus nicht genügt. Wir haben es hier mit einer großen Überschreitung zu tun. Es ist wieder einmal darauf hingewiesen worden, daß der Architekt gewechselt und daß das Mehrkosten verursacht habe. Ich muß sagen, das höre ich am wenigsten gern. Ich sehr gar nicht ein, warum das Mehrkosten verursachen muß. Ich begreife auch nicht, warum das Ministerium immer der gehorsame Diener der Architekten sein muß. Ich meine, daß die Regierung alle Veranlassung hat, dafür zu sorgen, daß die uns ursprünglich vorgelegten Voranschläge eingehalten werden, und das kann man, namentlich wenn es sich nicht um einen Brunnbau sondern um einen Gefängnisbau handelt, zweifellos auch ganz gut durchführen. Nun höre ich aber, daß auch dieser Gefängnisbau tatsächlich ein Brunnbau sei. Es wäre natürlich doppelt bedauerlich, wenn die Überschreitung darauf zurückzuführen wäre.

Auch was die Dienstwohnung betrifft, so habe ich das Gefühl — ich will keine Beispiele nennen, man stößt da gleich in ein Wespennest (Heiterkeit) —, daß die Grundsätze der Sparsamkeit bei der Herstellung derartiger Dienstwohnungen, aber auch manchmal der Dienstgebäude selbst, noch lange nicht in dem Maße gehandhabt werden, wie es unserer Finanzlage entsprechen würde.

Schon gar nicht aber kann ich gelten lassen, daß uns dann als Entschuldigungsgrund vorgetragen wird, man müsse den Beamten entschädigen, weil er eine Stunde brauche, wenn er in die Stadt gehen wolle. Es ist, wie der Herr Kollege Dr. Frank ausgeführt hat, vollständig richtig, daß es an Anwärtern auf solche Stellen nicht fehlt. Wir haben einen solchen Juristenüberfluß — wir brauchen gar nicht einmal auf die pensionierten Offiziere zu greifen, die nach meiner Meinung allerdings nicht mehr Gefängnisdirektoren zu werden bräuchten, solange wir so viele Juristen haben — ich sage, wir haben einen solchen Überfluß an Juristen, unter denen gewiß viele sind, die, wie ich überzeugt bin, auch wenn sie eine Stunde und selbst zwei und drei Stunden brauchen, um in das Innere der Stadt Mannheim zu kommen, doch freudigst bewegt sein würden, wenn sie diese Stelle erhielten; deswegen brauchen wir also keine prunkvolle oder luxuriöse oder auch nur teure Dienstwohnung herzustellen. Ich bin vollständig damit einverstanden, daß diese Sache in der Budgetkommission noch einmal nachgeprüft wird.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Es wird mir eben mitgeteilt, daß die Entfernung der Dienstwohnung für die Gefängnisbeamten deswegen nichts Beschwerliches hat, weil dem Gefängnisvorstand Wagen und Automobil zur Verfügung stehen. Wenn das zutrifft, dann steht die Begründung, die der Herr Regierungskommissär uns gegeben hat, in einem ganz eigenartigen Lichte, und der Wunsch, die Beschlusfassung auszusetzen, wird doppelt begründet erscheinen.

Ministerialrat Dr. von Engelberg: Auf die Einwendungen habe ich folgendes zu erwidern:

Der Einwand, daß die Wohnung des Direktors nicht mit einem gewissen behaglichen Komfort ausgestattet zu werden brauche, weil man Juristen genug habe, die froh

sind, wenn sie ein Stück Brot haben und dort also untergebracht werden (Abg. Dr. Frank: Das hat Niemand gesagt! Unruhe), kann ich nicht als richtig anerkennen. Wir müssen überdies auch nicht nur auf Juristen abheben, wir wollen doch, wenn wir eine derartige Stelle ausschreiben, den betreffenden Aspiranten sagen können, die Stelle ist so ausgerüstet, daß jeder gerne die Stelle annimmt, und sorgen, daß wir infolgedessen in unserer Wahl vollständig unbeschränkt sind. Aus diesem Grund ist die Wohnung gut ausgestattet. Darüber, ob sie luxuriös ausgestattet worden ist oder nicht, habe ich mich deshalb nicht ausgesprochen, weil die Anschauungen über Wohnungen bezüglich des Luxus vollständig subjektiv sind. Was dem einen ein ungeheurer Luxus erscheint, hält der andere als vollständig notwendig für seine Lebensbedürfnisse (Geiterkeit). Das war der Grund, weshalb ich dem Herrn Abg. Kopf eine bestimmte Antwort über die Ausstattung nicht gegeben habe.

Weiter muß ich zurückweisen, daß das ganze Gefängnis ein Luxusbau sei. Es ist allerdings nach den neuesten Anforderungen ausgestattet; ich glaube aber, wenn die Hohe Kammer dasselbe vielleicht einmal einsehen wird, so wird sie zu der Ansicht kommen, daß alle vorhandenen Einrichtungen einem gewissen notwendigen Bedürfnisse, sei es der Hygiene, sei es des Strafvollzugs, dienen, und daß ein unnötiger Luxus in keiner Weise getrieben worden ist.

Die dritte Punkt betraf die Entfernungsverhältnisse des Landesgefängnisses von der Stadt. Es ist richtig, daß das Gefängnis über einen Wagen verfügt (Abg. Dr. Frank: Sört!), den der Direktor und die anderen Beamten insbesondere in Eilfällen benötigen können. Daß aber das ein Verkehrsmittel ist, das ihnen jederzeit zur Verfügung stünde, ist nicht richtig, und ich kann dem Hohen Hause mitteilen, daß gerade in den letzten Zeiten überhaupt von diesem Beförderungsmittel kein Gebrauch gemacht werden konnte, weil eines der Pferde krank war und die anderen anderweitig benutzt werden mußten. Das ganze Fuhrwesen ist auch nicht etwa für die Beamten angeschafft worden, sondern das Fuhrwesen ist angeschafft worden, weil wir den Gefangenenwagen vom Amtsgericht an die Bahn, an das Bezirksamt und an das neue Landesgefängnis führen mußten und weil die Fuhrkosten, die wir dafür bezahlen mußten, so groß geworden sind, daß die Regierung glaubte, billiger durchzukommen, wenn sie ein eigenes Fuhrwerk anschaffe.

Was endlich das Automobil betrifft, auf das ebenfalls abgehoben worden ist, so ist das kein Automobil für die Beamten, sondern es dient in erster Linie für den Eiltransport vom neuen Landesgefängnis zu den Amtsgefängnissen und es dient in zweiter Linie dazu, in zwei Zellen, die es besitzt, Gefangene vom neuen Landesgefängnis an den Sitz des Gerichts zu schaffen, wenn zu einer Gerichtsverhandlung rasch irgend ein Gefangener herbeigeht werden soll.

Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich muß dagegen protestieren, daß die Ausführungen, die ich und andere Herren aus dem Hause gemacht haben, den Sinn oder gar den Wortlaut gehabt hätten, den der Herr Regierungskommissär ihnen gegeben hat. Es befremdet mich außerordentlich, wie er dazu kommt, unseren Ausführungen, die einen klaren und sachlichen Inhalt gehabt haben, eine solche Zuspitzung gegen die Beamten zu geben. Keiner im Hause hat davon gesprochen, man dürfe den

Beamten für ihre Dienstwohnung nicht eine gewisse Behaglichkeit schaffen, weil sie gezwungen seien, „ein Stück Brot“ anzunehmen. Ich muß mich energisch dagegen verwahren, daß ich so etwas gesagt hätte oder hätte sagen wollen. Kein Mensch im Hause hat etwas dagegen, daß die Dienstwohnung mit einer gewissen Behaglichkeit ausgestattet wird, aber es ist ein Unterschied, ob eine anständige Dienstwohnung oder ein luxuriöses Haus mit luxuriöser Ausstattung gebaut wird bei der Finanzlage, in der wir uns zurzeit befinden, und darum dreht es sich allein. Statt der Ausführungen über das Stück Brot, die der Herr Regierungskommissär gemacht hat, wäre es nötiger gewesen, er hätte Antwort darauf gegeben, wieviel die Treppe gekostet hat. Ich glaube, wir können erwarten, daß bei der Behandlung einer derartigen Position die Akten da sind und Auskunft über solche Anfragen gegeben werden kann (Zustimmung).

Im übrigen bin ich auch durch das, was der Herr Regierungskommissär noch über die Verwendung des Wagens gesagt hat, nicht befriedigt. Die Krankheit des einen Pferdes, über die wir uns ja jetzt hier nicht auszulassen haben (Geiterkeit), kann es jedenfalls nicht begründen, daß vor vielen Monaten einmal die Kredite überschritten worden sind und ein luxuriöser Bau ausgeführt worden ist.

Ich weiß auch, daß in nächster Nähe des Verwaltungsgebäudes oder der Dienstwohnung die elektrische Straßenbahn ist, in einer Entfernung von etwa fünf Minuten. Es ist auch den Beamten nicht zu viel zugemutet, wenn sie mit der Elektrischen zur Stadt hineinfahren.

Ich glaube aber, daß der Herr Regierungskommissär den Beamten, um die es sich handelt, einen schlechten Dienst mit seinen Ausführungen erwiesen hat. Ich bin aber weit davon entfernt, anzunehmen, daß der Beamte, der jetzt in den Genuß der Dienstwohnung gekommen ist, irgendwie für die Ausstattung der Wohnung moralisch verantwortlich ist.

Ministerialrat Dr. von Engelberg: Die Antwort bezüglich des Treppenaufwandes kann ich nicht geben, weil die Kostenboranschläge der Budgetkommission vorliegen. Ich kann nur aus den Kostenboranschlägen antworten und bin deswegen jetzt außer Stande, eine bestimmte Antwort über diesen Posten geben zu können.

Abg. Kopf (Zentr.): Auch ich muß mich gegen die Unterstellung verwahren, als ob ich so gesprochen hätte, als handle es sich darum, einem Beamten ein kärgliches Stück Brot zu überweisen, d. h. ihn kümmerlich oder ungenügend zu honorieren oder die Stellen ungeeigneten Persönlichkeiten zu übertragen. Ich habe gesagt: Wir haben Bewerber genug. Wenn ich vorhin nicht ausdrücklich gesagt haben sollte: „sehr geeignete Bewerber“, so will ich es jetzt ausdrücklich hervorheben, daß ganz zweifellos in den Reihen unserer Juristen geeignete Bewerber genug da sind, und wir haben neuerdings eine Reihe junger Juristen, die berufsmäßig die entsprechende Vorbildung gerade für den Gefängnisdienst haben und deshalb nach jeder Richtung qualifiziert sind, eine derartige Stelle einzunehmen. Eine Veranlassung also, mir diese Meinung unterzulegen, lag in gar keiner Weise vor.

Was das Gefängnisgebäude in Mannheim betrifft, so erinnere ich mich jetzt, in einer Zeitung eine Beschreibung gelesen zu haben — das war mir vorhin nicht mehr ganz in Erinnerung —, die einen sonderbar angemutet hat. Es war dort aus-

geführt, das Gefängnis sei mit allen neuesten Einrichtungen versehen, sogar, wenn ich mich recht erinnere, mit Lift (Seiterkeit), die einzelnen Zellen seien mit Linoleum belegt und mit elektrischem Lichte ausgestattet, ein Park sei dabei zur Erholung der Inhafteten. Wenn man die Schilderung gelesen hat, hat es einen — wie gesagt — angenehmen Eindruck, als ob es sich um ein vorzügliches Sanatorium handle. (Seiterkeit und Zustimmung.)

Angeichts dieser Tatsache und nachdem wir vor dieser gewaltigen Überschreitung stehen, nachdem uns heute weiter eine befriedigende Auskunft nicht gegeben worden ist, sollte die Budgetkommission nach meiner Meinung daran gehen, den Plänen und Ausführungen nachzugehen, und vielleicht wird es sich empfehlen, daß wir einen freien Nachmittag dazu verwenden, um diesen Neubau einmal zu besichtigen (Zustimmung). Vielleicht hat das die Wirkung, daß für künftige Fälle immerhin den Intentionen, die wir bei der Bewilligung der Budgetmittel haben, etwas mehr Rechnung getragen wird, als es hier geschehen ist. (Beifall.)

Berichterstatter Abg. **Rebmann** (natl.): Im Hinblick darauf, daß beantragt worden ist — ein Antrag, dem ich mich anschließe —, die Sache nochmals zu verhandeln, will ich weitere Ausführungen umsomehr unterlassen, als die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters in bezug auf die Auswahl und Anstellung von Beamten in einem ganz schroffen Widerspruch steht zu dem, was wir sonst über diesen Punkt in den letzten Tagen seitens der Herren Regierungsvertreter in der Budgetkommission zu hören Gelegenheit gehabt haben. Ich schließe mich dem Vertagungsantrage an.

Dem Antrag, die Beratung über diesen Posten auszusetzen, wird zugestimmt.

Zu Ziffer 2b der Tagesordnung, mündlicher Bericht der Budgetkommission über die Anforderung von 2000 Mark unter Titel II § 3b des Staatsvoranschlags — Hauptabteilung I — (Staatsministerium) als Nebengehalt für einen als Kammerstenograph verwendeten Beamten, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Rebmann** (natl.): Es handelt sich um die Genehmigung zur Auszahlung des Gehaltes für den Kammerstenographen Herrn Frey, die die Großh. Regierung jetzt schon von der Kammer erbittet.

Der genannte Herr Stenograph ist bisher auf Diäten gesetzt gewesen, und es sollen diese Diäten in ein Fixum verwandelt werden. Das Fixum, das mit ihm verabredet ist, beläuft sich auf 2000 M. im Jahre neben seinem sonstigen Einkommen.

Es wird nun beantragt, daß die Kammer jetzt schon Stellung nimmt. Es handelt sich um den Titel II im Spezialbudget des Staatsministeriums, Kosten für die Landstände. Es ist nötig, daß diese Anforderung jetzt schon genehmigt wird, damit die Auszahlung dieses Gehaltes an den betreffenden Beamten erfolgen kann. Eine Mehrbelastung des Budgets wird durch diese Art der Regelung der Bezüge nicht herbeigeführt. Die Budgetkommission beantragt Genehmigung.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung werden auf Vorschlag des Abg. Dr. **Zehner** (Zentr.) überwiesen die Anträge

der Abgg. **Görlacher** und **Gen.**, die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäftsunternehmer und Arbeiter seitens des Staats betr.,

der Petitionskommission,

der Abgg. **Neuhans** und **Gen.**, die unbefriedigende Art der Erledigung der der Großh. Regierung von der Zweiten Kammer auf dem vorigen Landtag empfehlend überwiesenen Petitionen, insbesondere von solchen um Erbauung neuer Eisenbahnlinien betr.,

der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Die während der Sitzung eingekommene Bitte der Bürger und Einwohner der Gemeinde Alföld, Amt Rosbach, um Erstellung einer Eisenbahn von Willigheim nach Alföld (übergeben vom Abg. **Hanschbach**) wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Der **Präsident** schließt um 12 Uhr die Sitzung und wünscht dem Hause frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr (Beifall).

* Karlsruhe, 20. Dez. 13. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag den 10. Januar 1910, nachmittags halb 5 Uhr.

Anzeige neuer Eingaben. Sondern.

Beratung der Anträge

- a) der Abgg. Dr. **Zehner** u. **Gen.**, die Verbesserung des Verfahrens bei der Flurschadensabschätzung betr. — Druckfache Nr. 28 —;
- b) der Abgg. **Schmidt-Bretten** u. **Gen.**, die Übernahme der Flurschadensabschätzungskosten auf das Reich betr. — Druckfache Nr. 28a —;
- c) der Abg. **Wittmann** u. **Gen.**, die Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Landesteile bei Einberufung der Mejerwisten betr. — Druckfache Nr. 48 —.

